

Satzung vom 17.03.2025

über die XII. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Nassau vom 22.01.1991

Der Stadtrat der Stadt Nassau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden 100 % der Kosten erhoben, die der Stadt für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen. Das Ausgraben und Umbetten erfolgt im Regelfall durch ein beauftragtes Unternehmen.
2. Die vorzeitige Grababräumgebühr bemisst sich anhand einer jeweils zwischen der Stadt Nassau und einem gewerblichen Unternehmen/Dienstleister aktuell gültigen Abräumkostenvereinbarung.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche
(incl. Kühlung und Hallennutzung für eine Trauerfeier)
 - a) bis zu 4 Tagen 250,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 25,00 €
2. Für die Aufbewahrung einer Urne
 - a) für die angefangene Woche nach Einlieferung 125,00 €
 - b) für jede weitere angefangene Woche 50,00 €

3. Für die zur Verfügung Stellung der Leichenhalle
für die Waschung einer Leiche 250,00 €

4. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofshalle, Leichenhalle, oder sonstigen Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

(Wasser, Abraumbeseitigung u.ä.)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. a) für eine Reihengrabstätte für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit | 80,00 € |
| b) für eine Wahlgrabstätte für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts | 90,00 € |
| c) für eine Urnenreihengrabstätte für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit | 50,00 € |
| d) für eine Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts | 55,00 € |
| e) für ein Kinderreihengrab für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit | 50,00 € |

2. Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

- a) bei Reihengräbern mit der Anmeldung des Todesfalles,
- b) bei Wahlgräbern

ba) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,

bb) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,

bc) bei der nächsten Belegung der vorhandenen Grabeinheit,

soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2, Buchstabe bb) und bc) ist die Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Abschnitt VI, Buchstaben a) bis e) festgelegte Teilgebühr, aufgerundet auf volle Euro, berechnet.

3. Für die von der Stadt vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Urnenwiesengrabstätten (Mähen der Grabflächen) wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. die Dauer der Nutzung erhoben. Die Pflegegebühr beträgt:

- | | |
|----------------------------------------------|----------|
| für die anonymen Urnenreihengrabstätten | 250,00 € |
| für Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese | 300,00 € |
| für Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese | 350,00 € |

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird die Pflegegebühr nach Nummer 2) anteilig berechnet.

4. Für die von der Stadt vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Reihenrasengrabstätten (Mähen der Grabfläche) wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist erhoben.

Die Pflegegebühr beträgt 500,00 €.

VII. Sonderleistungen

- entfällt –

~~VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen~~

- entfällt –

~~IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren~~

- entfällt -

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Nassau tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56377 Nassau, den 17.03.2025
Stadt Nassau,

(Siegel)

Manuel Liguori
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 17.03.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
In Vertretung

Gisela Bertram
Beigeordnete

(Siegel)